

# AMTSBLATT

## für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 24. Januar 2024 • 23. Jahrgang • Nummer 1/2024

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung 1. Nachtragshaushalt 2024	Seite 1	Jahresabschluss des WAZ „Nieplitz“ zum 31.12.2022	Seite 10
Bekanntmachung Offenlage Beelitz	Seite 2	Jahresabschluss der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ zum 31.12.2022	Seite 11
Beschlüsse der 42. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“	Seite 5	Einladung der Jagdgenossenschaft Busendorf zur Genossenschaftsversammlung	Seite 11
Vierte Änderung der Entgeltregelungen des WAZ „Nieplitz“ für die Wasserversorgung	Seite 6	Einladung der Jagdgenossenschaft Fichtenwalde zur Genossenschaftsversammlung	Seite 11
Vierte Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des WAZ „Nieplitz“	Seite 6	Sitzungstermine	Seite 11
Schmutzwassergebührensatzung	Seite 6	Einwohnerstatistik der Stadt Beelitz	Seite 12

### — Amtlicher Teil —

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Auf Grund der §§ 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Die Ansätze für 2023 werden nicht geändert.

#### Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2024

	die bisher fest- gesetzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag festgesetzt auf
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentlichen Erträge	36.006.700,00 €	2.047.400,00 €	384.700,00 €	37.669.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen	39.259.800,00 €	867.200,00 €	773.800,00 €	39.353.200,00 €
<b>im Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen auf	48.140.200,00 €	1.954.200,00 €	1.062.200,00 €	49.032.200,00 €
Auszahlungen auf	49.154.500,00 €	143.000,00 €	131.400,00 €	49.166.100,00 €
davon bei den				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.141.000,00 €	1.954.200,00 €	6.500,00 €	35.088.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.517.600,00 €	93.400,00 €	0,00 €	34.611.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.999.200,00 €	0,00 €	1.055.700,00 €	8.943.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.457.300,00 €	49.600,00 €	131.400,00 €	13.375.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.179.600,00 €	0,00 €	0,00 €	1.179.600,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird wie bisher auf 5.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2025 von bisher 6.732.200 € um 228.600 € erhöht, für 2026 von bisher 1.941.300 € um 1.487.200 € erhöht und damit für 2025 auf 6.960.800 € und für 2026 auf 3.427.500 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Grundsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	von bisher v. H.	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	auf nunmehr v. H.
<b>Grundsteuer A</b>	660	163		823
<b>Grundsteuer B</b>	374	3		377

**§ 5**

Die Wertgrenzen und sonstigen Regelungen des § 5 der Haushaltssatzung sowie die Regelungen des § 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Beelitz, den 02.01.2024

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 – mit Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 14.12.2024 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung, die Haushaltsplan-Änderungen und die dazugehörigen Anlagen können während der Dienstzeiten in der Kämmererei, Zimmer 212 der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 eingesehen werden.

Beelitz, den 02.01.2024

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung –  
Bebauungsplan „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten,  
Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ der  
Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten –  
Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlich-  
keit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ der Stadt Beelitz wird mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ befindet sich nordwestlich der Kernstadt Beelitz im Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten. Das Plangebiet erstreckt sich östlich der Straße nach Fichtenwalde (Landesstraße L 88) – ab dem Knotenpunkt Paracelsusring / Am Lindensteg. Der räumliche Geltungsbereich in der Entwurfsfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB umfasst das zur Bebauung vorgesehene Flurstück 636 der Flur 2 in der Gemarkung Beelitz. Weiterhin in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen sind Flächen der anliegenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche – Straße nach Fichtenwald (Landesstraße L 88); einbezogen sind das Flurstück 632 der Flur 2 sowie teilweise die Flurstücke 369 der Flur 2 und 596 der Flur 1, alle Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet hat eine Größe von circa 3,4 ha.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

**Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung**

In dem ca. 3,4 ha großen Plangebiet nördlich des Bahnhofs Beelitz-Heilstätten soll der neue zentrale Verwaltungsstandort der Kreisverwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark errichtet werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zu schaffen, erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kreisverwaltung – zentrale Verwaltungseinrichtungen“. Nördlich der zentralen Verwaltungseinrichtung wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt, um Flächen des denkmalgeschützten Parkwaldes zu erhalten.

Weitere wesentliche Planungsziele sind:

- a) Sicherung der Erschließung des Verwaltungszentrums und Unterbringung des ruhenden Verkehrs,
- b) Denkmalgerechte Gestaltung des Neubaus und der zugehörigen Freiflächen,
- c) Berücksichtigung der Belange von Natur-, Arten- und Landschaftsschutz,
- d) Abstimmung und Kompensation der Inanspruchnahme von Wald (Aufstellung eines sog. forstrechtlich qualifizierten B-Plans),
- e) Aufklärung der Rahmenbedingungen und Auswirkungen des Planvorhabens hinsichtlich Altlasten, Verkehr und Lärm.

Der Bebauungsplan wird im sogenannten Regelverfahren nach §§ 2 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Umfang der Umweltprüfung erstreckt sich auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft, Mensch / Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz) / Erholung sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz, Wald), Landschaft, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Einzelheiten zum Umfang und Detaillierungsgrad ergeben sich aus dem Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung.

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ der Stadt Beelitz wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumenten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen nach Satz 1 werden während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) **vom 25.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024** auf der Internetseite der Stadt Beelitz veröffentlicht und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Internetseite der Stadt Beelitz – siehe: Geoportal der Stadt Beelitz unter <https://www.geoportal-beelitz.de/auslegungen.php>  
Internetportal des Landes – siehe: Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

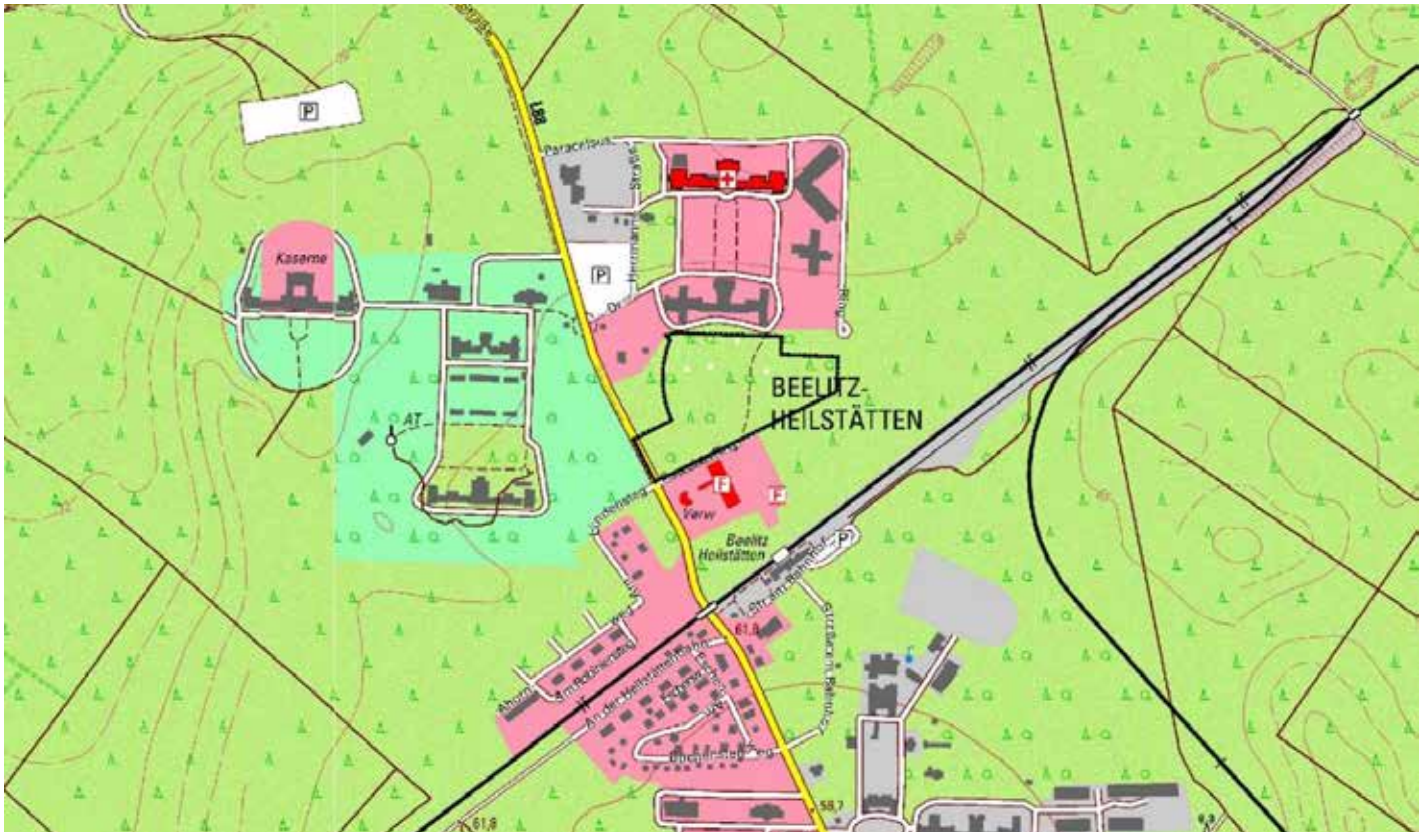


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Stadtgebiet  
 Quelle: Geo-Basis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, dtk10\_3743-no\_farbe, Stand vom 02.06.2020

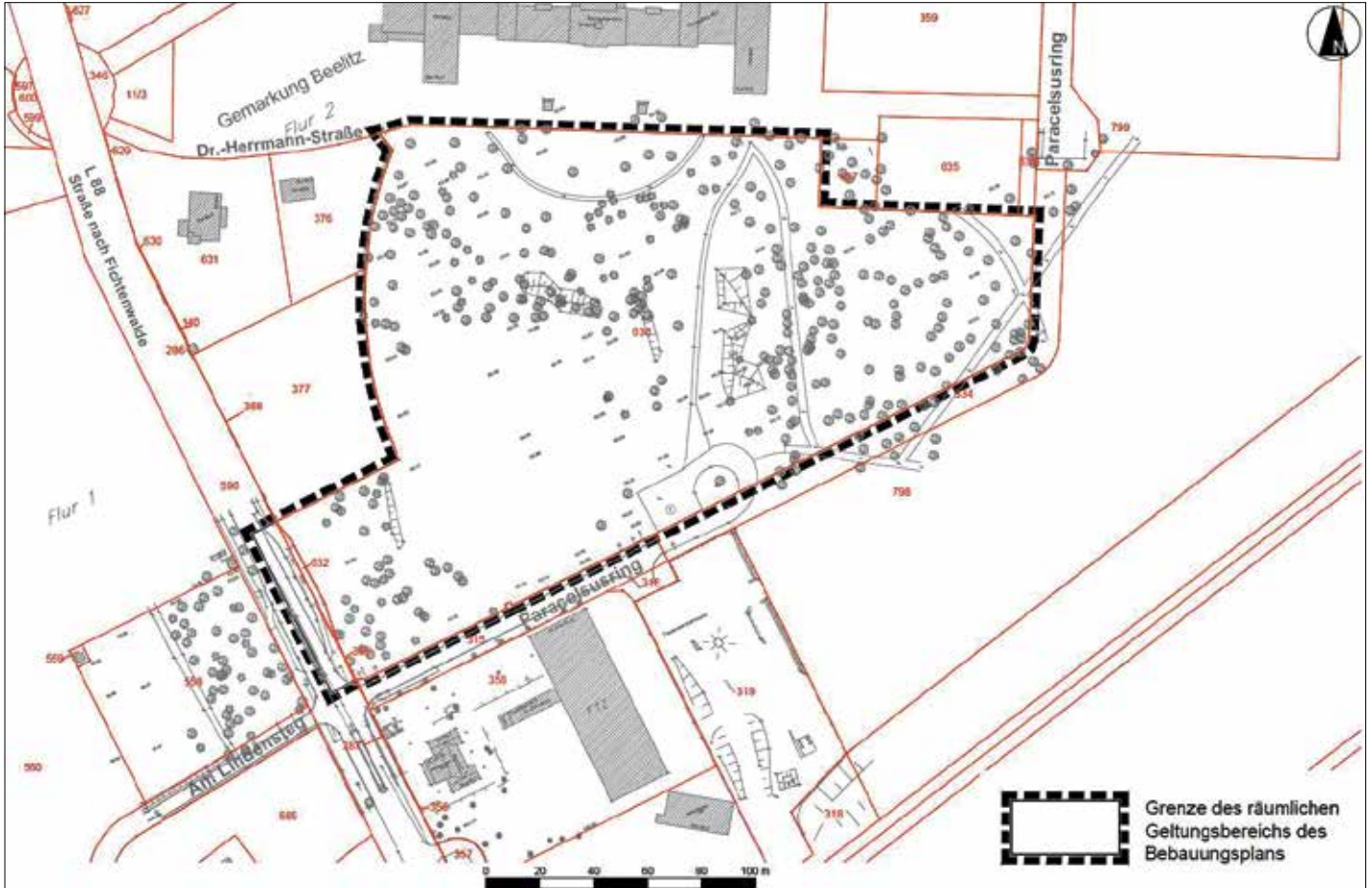


Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans, Stand Entwurf November 2023  
 Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der ALKIS vom 30.07.2020, © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB werden folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. Bsp. postalisch, per Fax oder mündlich zur Niederschrift in der Stadtverwaltung gebracht werden):  
E-Mail :lindenau@beelitz.de und/ oder rudolph@beelitz.de  
Postanschrift: Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt,  
Berliner Straße 202, 14547 Beelitz  
Fax: (033204)- 391 98
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt während der Veröffentlichungsfrist als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden. Die Dienststunden sind:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag  
von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
5. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Eine telefonische Terminvereinbarung unter (033204) 391 66 (Frau Rudolph) ist dafür zweckmäßig.

Zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumenten, die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bereitgestellt werden, gehören:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit vorläufigen Abwägungsvorschlägen zur Berücksichtigung im Entwurf.
- Stellungnahme des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Beelitz-Heilstätten, Quadrant B, gartendenkmalpflegerische Vorgaben für die Entwicklung der Fläche südlich des ehem. Männer-Lungenheilgebäudes (B3).
- Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit vorläufigen Abwägungsvorschlägen zur Berücksichtigung im Entwurf.

Anhänge zum Umweltbericht:

Biotoptypenkarte, Freiflächenkonzept, Maßnahmeblätter Vermeidungs-, Minderungs-, CEF-Maßnahmen, Fachbeitrag Artenschutz

- Orientierende Altlastenuntersuchung und abfalltechnische Haufwerks-erkundung, ehemalige Tankstelle des WGT-Militärhospitals in Beelitz-Heilstätten.
- Bericht zur WGT-Tankstelle Militärhospital Beelitz-Heilstätten, Untersuchung von Abfallhalden südlich der ehemaligen Tankstelle.
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, WGT-Tankstelle Militärhospital Beelitz-Heilstätten, Untersuchung von Abfallhalden südlich der ehemaligen Tankstelle.
- Geotechnischer Bericht mit Baugrundvoruntersuchung, Neubau Verwaltungsstandort Potsdam-Mittelmark in Beelitz-Heilstätten Baugrundvoruntersuchung zur Planung einer 2-geschossigen Tiefgarage.
- Gartendenkmalpflegerische Vorgabe für die Entwicklung der Fläche südlich des ehemaligen Männer-Lungenheilgebäudes (B3) sowie des Grundstücks 558 im Quadranten A.
- Immissionsprognose zum Verkehrslärm.

- Schalltechnische Immissionsprognose, Anlagen des ruhenden Verkehrs und Feuerwehrtechnisches Zentrum.
- Immissionsprognose zum Sportanlagenlärm.
- Alternativenprüfung Parkhaus, Moderne Verwaltung (MoVe) Potsdam-Mittelmark.
- Verkehrsuntersuchung – Module I, II und III Beelitz Heilstätten.
- Verkehrserhebung am Knotenpunkt L 88, Straße nach Fichtenwalde / Am Lindensteg / Paracelsusring – zum Bebauungsplanverfahren „Verwaltungsstandort“ der Stadt Beelitz.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Informationen dazu in Stichworten / Schlagworten
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Erfassung und Bewertung der Betroffenheit von Fauna und Avifauna (insbesondere: Fledermäuse, europäische Vogelarten, Reptilien, Insekten und andere Wirbellose, Ameisen), Habitatverluste, Quartiere und Quartierspotenziale, Nahrungshabitats, Lebensraumverluste, Inanspruchnahme von Wald, Alternativenprüfung, Erhaltung des Parkwaldes und einer Baumgruppe, Waldtiere, Licht: Beleuchtung, Lichtquellen, Lichtleitlinie, Auswirkungen von Lichtemissionen auf die Fauna, Erfassung und Wirkungsprognose bzgl. Biotopen, potentiell natürliche Vegetation, Biotoptypen, gesetzlich geschützte Biotope und Pflanzenarten, alter Baumbestand Dachbegrünung, Erhaltung von Habitatbäumen, angrenzendes Landschaftsschutzgebiet, Lage im Naturpark, keine ausgewiesenen Biotopverbund-Systeme betroffen Private Grünfläche, Freiflächenkonzept Interne und externe Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter
Fläche und Boden	Lage in der ehemals gärtnerisch gestalteten Freifläche (Waldpark) der Lungenheilstätte, anthropogene Überformung durch militärische Nutzung, Versiegelung im Bestand und nach Planumsetzung, geologische Verhältnisse, Bodentyp, Bodenart, Bodenfunktionen, Wasserdurchlässigkeit, historisch alter Waldbestand, Altlasten, Bodenverunreinigungen, Altlastenuntersuchung, Sanierungsmaßnahmen, Wirkungspfad Boden-Wasser, Wald im Sinne des § 2 LWaldG, Waldumwandlung und -kompensation, Eingriffsermittlung und -bewertung in das Schutzgut, externe Ersatzmaßnahme, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Bodeninanspruchnahmen, Erhaltung von Waldbäumen im Plangebiet / des Parkwaldes, Alternativenprüfung, kein Kampfmittelverdacht, Siedlungsfläche
Wasser	Grundwasser: Bestand und Betroffenheit durch Planumsetzung, Grundwasserneubildung, Grundwassergefährdung durch ungeräumte Altlasten, keine Oberflächengewässer vorhanden, Niederschlagswasser: Versickerung, Ableitung über Schmutzwasserkanal, Sammlung auf Dachflächen, Brauchwassernutzung keine Überschwemmungsgebiete betroffen, keine Lage in einer Trinkwasserschutzzone Löschwasserversorgung, Abwasser, Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung der Betroffenheit für das Schutzgut

Schutzgut	Informationen dazu in Stichworten / Schlagworten
Luft und Klima	Klima: Klimazone, Temperatur, Niederschläge, Klimawandel, keine Klima- und Immissions-schutzwälder betroffen, Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung und Baum- sowie Vegetationsverluste, veränderte Wärmestrahlung und Beschattungsverhältnisse, Luft: Lufthygiene, Luftreinhalteplan, bioklimatische Vorbelastung durch Verkehr, Frischluftentstehung, bauzeitlich begrenzte erhöhte Belastungen Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation der Auswirkungen Nutzung von erneuerbarer Energie, Dachbegrünung
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Lärm: Lärmimmissionen in der Bau- und Betriebsphase; Betroffenheit von Lärmschutz- und Erholungswald; passive Lärmschutzmaßnahmen, Prognose von Verkehrslärm, Sportlärm und FTZ, Lärmaktionsplan Verkehr: erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm- und Luftschadstoffbelastungen durch Verkehr, umweltfreundliche Mobilität, Staub: baubedingte Staubemission Licht: Beleuchtung, Lichtquellen, Lichtleitlinie, Angaben zum Brandschutz, Schienenverkehr, ruhender Verkehr Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen
Kultur und sonstige Sachgüter	Lage im Bau- und Kunstdenkmal „Lungenheil-stätten, bestehend aus Frauen-Lungenheilstätte, Männer-Lungenheilstätte, Männersanatorium, Frauensanatorium und den gärtnerisch gestalteten Freiflächen innerhalb dieser Bereiche“ sowie Lage in einem Gartendenkmal; keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden; Bestand unterirdischer Heizungskanäle (Baudenkmal); Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen, örtliche Bauvorschriften, Freiflächenkonzept
Landschaft	Auswirkungen auf das Landschaftsbild; waldgeprägter Raum, landschaftsbezogene Erholung, Verlust von Erholungswald, Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, Sonstiges	Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche und durch Neuversiegelung für die Schutzgüter Eingriffs-Ausgleichs-Konzept Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben Multifunktional wirksame Kompensationsmaßnahmen Vorhaben ist an Ziele der Raumordnung angepasst, keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG
Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnatur-schutzgesetzes	Keine FFH-Gebiete oder Europäischen Vogelschutzgebiete im Plangebiet vorhanden, Hinweis auf nächstgelegene FFH- und SPA-Gebiete; erhebliche Beeinträchtigung sind auszuschließen.

### Sonstige Hinweise

Die Normen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01, auf die der Bauungsplan mit seinen Festsetzungen verweist, können bei der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und

verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Beelitz, den 02. Januar 2024

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

### Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ – Öffentliche Bekanntmachung

Folgende Beschlüsse wurden in der 42. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“, am 09.01.2024, gefasst:

#### Beschluss-Nr. 01/2024

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der 41. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 15.12.2022 (öffentlicher Teil).

#### Beschluss-Nr. 02/2024

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht 2022 in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zustimmend zur Kenntnis. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 32.786.040,41 € (31.12.2021: Bilanzsumme 33.309.866,71 €) und einem Jahresgewinn von 220.977,76 € (31.12.2021: Jahresgewinn 534.346,84 €) fest.

#### Beschluss-Nr. 03/2024

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ beschließt, den Jahresgewinn des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 in Höhe von 220.977,76 € zur Einstellung in die Allgemeine Rücklage des Zweckverbandes zu verwenden.

#### Beschluss-Nr. 04/2024

Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher, Herrn Bernhard Knuth, für das Wirtschaftsjahr des WAZ „Nieplitz“ vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung.

#### Beschluss-Nr. 05/2024

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ nimmt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2024 einschließlich seiner Anlagen zustimmend zur Kenntnis.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verbandsatzung beschließt die Verbandsversammlung hiermit den Wirtschaftsplan 2024 des WAZ „Nieplitz“.

#### Beschluss-Nr. 06/2024

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ – Schmutzwassergebührensatzung –

#### Beschluss-Nr. 07/2024

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf

als vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ – Schmutzwasserbeseitigungssatzung – vom 04. Mai 2011.

**Beschluss-Nr. 08/2024**

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf als vierte Änderung der Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung) – vom 04.12.2013

**Beschluss-Nr. 09/2024**

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ beauftragt den Verbandsvorsteher, die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin, als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu bestellen.

Sie beauftragt den Verbandsvorsteher, den entsprechenden Vertrag über die erweiterte Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des Lageberichts zum 31.12.2023 abzuschließen.

*i. A. Katharina Granzow  
Geschäftsführerin*

**Vierte Änderung der Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung) vom 04.12.2013.**

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ hat am 09.01.2024 folgende Änderungen der Entgeltregelungen Wasserversorgung vom 04.12.2013 beschlossen:

Die Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung) vom 04.12.2013 (veröffentlicht am 18.12.2013 im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 11 und im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 14) in der Fassung der Dritten Änderung vom 15.12.2022 (veröffentlicht am 25. Januar 2023 im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 1 und am 25. Januar 2023 im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Ausgabe 1/2023) werden wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1.1. wird wie folgt gefasst:  
„1.1. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Tarifberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
Arbeitspreis Wasser	m³	1,36	7%	0,10	1,46

- 2. Inkrafttreten:  
Diese vierte Änderung der Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung) vom 04.12.2013 tritt zum 01. Februar 2024 in Kraft.

*Beelitz, den 09.01.2024*

*Carina Simmes  
Stellv. Verbandsvorsteherin*

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 04.05.2011**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 09.01.2024 folgende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 04.05.2011 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 04. Mai 2011 (veröffentlicht im See-Kurier Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 4 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Ausgabe 11/2017 vom 22. November 2017 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 10 vom 22. November 2017) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)  
Die Lage des Hauspumpwerkes bestimmt der Zweckverband. Das Hauspumpwerk ist Bestandteil der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Die Stromversorgung für das Hauspumpwerk ist von dem Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des Zweckverbandes sicherzustellen. Die Kosten für die Herstellung des Stromanschlusses gehören zu den Herstellungskosten des Hauspumpwerkes und werden vom Zweckverband getragen. Die mit dem Betrieb des Hauspumpwerkes verbundenen Stromkosten werden dem Grundstückseigentümer mit einem Pauschalbetrag von 26,00 €/Jahr vergütet. Sind weitere Grundstücke an das Hauspumpwerk angeschlossen, wird für jedes angeschlossene Grundstück ein weiterer Pauschalbetrag von 26,00 €/Jahr erstattet.“

**Artikel 2**

Die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 04. Mai 2011 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

*Beelitz, den 09.01.2024*

*Carina Simmes  
Stellv. Verbandsvorsteherin*

**Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ – Schmutzwassergebührensatzung –**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in der Sitzung am 09.01.2024 folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Entsorgung
- § 4 Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung
- § 5 Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung
- § 6 Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Erhebungszeitraum
- § 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 11 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten
- Anlage 1

## § 1

### Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren zentral), und
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren dezentral).
- (3) Der Zweckverband kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Erhebung der Benutzungsgebühren Dritter bedienen.

## § 2

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, die der Deckung der mit der Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verbundenen Kosten dient, sowie einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entsorgt werden.

## § 3

### Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei

Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein.

- (2) Bei Grundstücken, die nicht Wohn- oder Erholungszwecken dienen, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Wirtschaftseinheiten erhoben. Eine Wirtschaftseinheit wird nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EWG) ermittelt. Einwohnergleichwert im Sinne dieser Vorschrift ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der die zur Behandlung und Beseitigung von gewerblichem, industriellem oder sonstigem Schmutzwasser typischerweise notwendige Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes im Verhältnis zu der Vorhalteleistung bei häuslichem Schmutzwasser angibt. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Je angefangene zweieinhalb Einwohnergleichwerte wird eine Wirtschaftseinheit berechnet. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten im Sinne der Anlage 1, so ist jede Nutzungsart bei der Bemessung der Wirtschaftseinheiten einzeln zu berücksichtigen.
- (3) Bei Grundstücken, die sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 genutzt werden, wird die Grundgebühr für die auf dem Grundstück befindlichen Wohn- und Wirtschaftseinheiten gesondert berechnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. Eine gesonderte Berechnung der Grundgebühr für die Wirtschaftseinheit nach Satz 1 in Gebäuden, die ganz überwiegend zu Wohnzwecken dienen, erfolgt nicht, wenn nach Lage des Einzelfalles durch die Wirtschaftseinheit keine zusätzliche Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes ausgelöst wird.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl der Wohn- oder Wirtschaftseinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Nutzungsverhältnisse beim zu entwässernden Grundstück zum Ende des Erhebungszeitraumes nach § 9 dieser Satzung maßgeblich.
- (5) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (6) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Die Wassermengen nach Absatz 6 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen. Sie sind durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung der Zwischenzähler obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (9) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums geschätzt.

## § 4

### Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit 9,50 €/Monat.

- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt:
- a) für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.01.2023: 3,04 €/m<sup>3</sup>;
  - b) für den Zeitraum 01.02.2023 bis 31.12.2023: 3,91 €/m<sup>3</sup>;
  - c) ab dem 01.01.2024: 3,61 €/m<sup>3</sup>.

**§ 5**

**Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung**

- (1) Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Qn) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtung bemessen.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (3) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Bei Grundstücken, die an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, sind die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, werden die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch die nach Maßgabe des § 17 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung durch den Zweckverband in die private Wasserversorgungsanlagen des Grundstückseigentümers eingebauten Wasserzähler ermittelt und durch Beauftragte des Zweckverbandes abgelesen.
- (6) Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 8 entsprechend. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so findet § 3 Abs. 9 entsprechende Anwendung.
- (7) Übersteigt die von einem Grundstück abgefahrene Menge von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben die nach den Absätzen 3 – 6 ermittelte Schmutzwassermenge, gilt abweichend die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (8) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über Kleinkläranlagen im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Fäkalschlammes (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist je 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

**§ 6**

**Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung:
 

a) bis Zählergröße Q3 = 4,0 (Zählernenngröße Qn 2,5)	5,00 €/Monat
b) bis Zählergröße Q3 = 10,0 (Zählernenngröße Qn 6,0)	12,00 €/Monat
c) bis Zählergröße Q3 = 16,0 (Zählernenngröße Qn 10,0)	20,00 €/Monat
d) bis Zählergröße Q3 = 25,0 (Zählernenngröße Qn 15,0)	30,00 €/Monat
e) bis Zählergröße Q3 = 40,0	

- |                                                             |                |
|-------------------------------------------------------------|----------------|
| f) bis Zählergröße Q3 = 63,0<br>(Zählernenngröße Qn 40,0)   | 50,00 €/Monat  |
| g) bis Zählergröße Q3 = 100,0<br>(Zählernenngröße Qn 60,0)  | 80,00 €/Monat  |
| h) bis Zählergröße Q3 = 128,0<br>(Zählernenngröße Qn 80,0)  | 120,00 €/Monat |
| i) bis Zählergröße Q3 = 160,0<br>(Zählernenngröße Qn 100,0) | 160,00 €/Monat |
| j) bis Zählergröße Q3 = 240,0<br>(Zählernenngröße Qn 150,0) | 200,00 €/Monat |
|                                                             | 300,00 €/Monat |

- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt:
  - a) vom 01.01.2023 bis 31.01.2023: 7,91 €/m<sup>3</sup>;
  - b) vom 01.02.2023 bis 31.01.2024: 8,11 €/m<sup>3</sup>;
  - c) ab dem 01.02.2024: 9,22 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt:
  - a) vom 01.01.2023 bis 31.01.2023: 60,97 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm;
  - b) ab dem 01.02.2023: 79,88 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm
- (4) Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 15 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren ein Gebührenzuschlag erhoben. Dieser beträgt:
  - a) vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 1,79 €/Meter Schlauchlänge;
  - b) ab dem 01.01.2024: 1,49 €/Meter Schlauchlänge.
- (5) Für Abfahren im Rahmen des Not- bzw. Havariedienstes ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese beträgt:
  - a) vom 01.01.2023 bis 31.01.2024: 59,50 €/Abfuhr;
  - b) ab dem 01.02.2024: 119,00 €/Abfuhr.
 Not- bzw. Havariedienst liegen auch vor, wenn der Gebührenpflichtige es versäumt hat, die Abholung der Fäkalien rechtzeitig zu veranlassen und zur Gefahrenabwehr eine kurzfristige Leerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich wird.

**§ 7**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

**§ 8**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die leitungsgebundene Entsorgung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in eine betriebsbereite abflusslose Sammelgrube.
- (3) Die Gebührenpflicht für die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für die leitungsgebundene Entsorgung entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung erstmals eingeleitet wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für die dezentrale Entsorgung entsteht erstmals mit der Entnahme von Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube.



- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss an die Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung beseitigt bzw. die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht für die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr endet, sobald die Zuführung von Abwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung bzw. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung auf Dauer endet.

**§ 9**

**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 10**

**Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld für Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 bis 5 mit Ablauf des Tages, an dem die Entsorgungsleistung erbracht wurde. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 25.02., 25.04., 25.06., 25.08, 25.10. und 25.12. eines Jahres in Höhe von 1/6 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der bisherigen und der voraussichtlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist in den Fällen der Absätze 3 und 4 ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die geleisteten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderung nicht ausreichen, so ist der verbleibende Restbetrag einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung fällig. Übersteigen die geleisteten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird das Guthaben mit dem ersten Abschlag des neuen Jahres verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird bei Abbuchern dem Abbuchungskonto gutgeschrieben. Hat der Kunde keinen Abbuchungsauftrag erteilt, erfolgt die Auszahlung des verbleibenden Guthabens auf Anforderung des Kunden auf das von ihm anzugebende Konto. Ansonsten wird es mit den verbleibenden Abschlägen des Jahres verrechnet.

**§ 11**

**Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband

jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 6 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

**§ 12**

**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die von einem Grundstück ausgehende Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 13**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
  - b) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - c) entgegen § 12 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 14**

**In-Kraft-Treten**

Die Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Beelitz, den 09.01.2024

Carina Simmes  
Stellv. Verbandsvorsteherin

**Anlage 1**

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Bemessungsgrundlage	Einwohnergleichwert (EWG)
1	Handwerksbetriebe	je 6 Betriebsangehörige	1
2	Industrie-/Produktionsbetriebe	je 2 Betriebsangehörige	1
3	Großhandelsunternehmen	je 4 Beschäftigte	1
4	Einzelhandelsunternehmen, Verkaufseinrichtungen (soweit nicht in der Tabelle gesondert aufgeführt)	je 6 Beschäftigte	1
5	Gewerbebetriebe / Arbeitsstätten anderer Art (soweit nicht in der Tabelle gesondert aufgeführt)	Je 6 Beschäftigte	1

6	Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater, Planungs- bzw. Ingenieurbüros, auch soweit in Rechtsform eines Unternehmens – z. B. GmbH, GbR – tätig)	je 6 Beschäftigte	1
7	Geldinstitute, Post, Versicherungen, Reisebüros, Krankenkassen, öffentliche Verwaltungen, Fahrschulen, Verkehrsunternehmen, Bibliotheken, Museen und ähnliche Einrichtungen	je 5 Beschäftigte	1
8	Forst- und landwirtschaftliche Unternehmen (einschließlich Spargelhof)	je Unternehmen	5
9	Schlachtbetrieb / Fleischer	Je Schlachtbetrieb / Fleischerei	4
10	Touristik- bzw. Reiseunternehmen (soweit nicht lediglich Reisebüro nach Nr. 6), Speditionen	je 15 Beschäftigte	1
11	Gaststätten, Restaurants, Imbissstuben und -stände, Eisdielen (auch soweit in Betrieben nach Nr. 12)	je 6 Besucherplätze	1
12	Hotels, Fremdenzimmer, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen (zugehörige Restaurants etc., die auch für Nicht-Gäste zugänglich sind, sowie Konferenz- und Tagungsräume werden nach Nr. 11 und 16 gesondert berechnet)	je 5 Betten	1
13	Krankenhäuser, Sanatorien, Senioren-, Kinder- und Jugendheime, Studenten- bzw. Ledigenheime	je 4 Betten	1
14	Schulen, Kitas, Horte	je 20 Plätze	1
15	Kasernen (weitere Nutzungen auf dem Grundstück – z. B. Gaststätten, Sportanlagen – werden nicht gesondert berechnet, soweit sie ausschließlich dem Kasernenbetrieb dienen)	je 4 Betten	1
16	Versammlungsstätten (Jugend- und Seniorenclub, Bürger-, Dorf- und Gemeindehäuser, Festsaal, Konferenz- und Tagungsräume in Betrieben nach Nr. 12)	je 15 Sitz- bzw. Stehplätze der Höchstkapazität	1
17	Sport- und Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbäder	Je 25 Besucher der Höchstkapazität	1
18	Friedhöfe, Kirchen	Je Friedhof/Kirche	2
19	Discotheken und vergleichbare Betriebe	Je 4 Personen Höchstkapazität	1
20	Camping- und Zeltplätze	Je 2 Personen der Höchstkapazität	1
21	Feuerwehrgebäude	Je Feuerwehrgebäude	2
22	Toilettenhaus	Je Toilettenhaus	3
23	Heizhaus	Je Heizhaus	2

**Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2022**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ hat auf ihrer 42. Sitzung am 09.01.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 behandelt und hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. 02/2024**

a. die Feststellung des Jahresabschlusses des WAZ „Nieplitz“ zum 31.12.2022 (Beschluss 02/2024)

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht 2022 in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zustimmend zur Kenntnis. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 32.786.040,41 € (31.12.2021: Bilanzsumme 33.309.866,71 €) und einem Jahresgewinn von 220.977,76 € (31.12.2021: Jahresgewinn 534.346,84 €) fest.

**Beschluss Nr. 03/2024**

b. die Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 des WAZ „Nieplitz“ (Beschluss 03/2024)

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ beschließt, den Jahresgewinn des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 in Höhe von 220.977,76 € zur Einstellung in die Allgemeine Rücklage des Zweckverbandes zu verwenden.

**Beschluss Nr. 04/2024**

c. die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022 des WAZ „Nieplitz“ (Beschluss 04/2024)

Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher, Herrn Bernhard Knuth, für das Wirtschaftsjahr des WAZ „Nieplitz“ vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung.

**Öffentliche Auslegung:**

Der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2022 und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 können vom 05.02.2024 bis zum 12.02.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Clara-Zetkin-Straße 16, 14547 Beelitz, Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

*Bernhard Knuth*  
Verbandsvorsteher

### Öffentliche Bekanntmachung der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ – Jahresabschluss der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ zum 31.12.2022

Die Gesellschafterversammlung der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ hat auf ihrer Versammlung am 15.12.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 behandelt und hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022**  
Die Gesellschafterversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht 2022 in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zustimmend zur Kenntnis. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 9.224.016,25 € (Vorjahr: 10.384.858,67 €) und einem Jahresgewinn in Höhe von 33.579,94 € (Vorjahr: 37.205,88 €) fest.
- 2. Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2022**  
Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Vorschlag des Geschäftsführers zu, den Jahresgewinn des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 in Höhe von 33.579,94 € zur Tilgung des Verlustvortrages einzusetzen.
- 3. Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022**  
Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Geschäftsführer der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“, Herrn Dr. Karl-Heinz Brüggemann, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung.

#### Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 können vom 05.02.2024 bis 12.02.2024 in Abstimmung mit dem WAZ „Nieplitz“ in der Geschäftsstelle der Gesellschaft in der

Clara-Zetkin-Straße 16  
14547 Beelitz

Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

*Dr. Karl-Heinz Brüggemann*  
Geschäftsführer

#### Sitzungstermine der Stadt Beelitz

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen	24.01.2024
Ortsbeirat Buchholz	26.01.2024
Ortsbeirat Wittbrietzen	15.02.2024
Ortsbeirat Beelitz	15.02.2024
Hauptausschuss	19.02.2024
Ortsbeirat Schlunkendorf	20.02.2024
Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	21.02.2024
Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	22.02.2024

### Einladung der Jagdgenossenschaft Busendorf zur Genossenschaftsversammlung

Wir laden Sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am:

**Freitag, den 01.03.2023**  
**um 17:00 Uhr**

**in das Gemeinde- und Vereinshaus Busendorf, Rädler Weg ein.**

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Vorstellung des Haushaltsplanes 2024/2025
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
6. Bericht der Jagdpächter
7. Stand der Erstellung des Jagdkatasters
8. Sonstiges (z. B. Überprüfung Jagdscheine)

Neue Mitglieder legen bitte zu Beginn der Versammlung einen Eigentumsnachweis vor. Die Vertretung eines Eigentümers ist nur mit Vorlage einer Vollmacht möglich.

*Der Vorstand*  
*Jagdgenossenschaft Busendorf*  
*14547 Busendorf*

### Einladung der Jagdgenossenschaft Fichtenwalde zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft laden wir Sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am:

**Dienstag, den 27.02.2024**  
**um 17:00 Uhr**

**in das Hans-Grade-Haus, Am Markt 1a,**  
**14547 Beelitz OT Fichtenwalde ein.**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Jagdpächter
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferin
4. Wahl eines neuen Vorstandes
5. Wahl einer/ eines neuen Kassenführerin / Kassenführers
6. Jagdpachtangelegenheiten
7. Sonstiges

Auf die zum Zeitpunkt der Versammlung evtl. bestehender Corona-Regeln wird hingewiesen.

*Bernhard Knuth*  
*Der Bürgermeister als Notvorstand*

**Einwohnerstatistik 01. Dezember bis 31. Dezember 2023 der Stadt Beelitz (Stand: 08.01.2024)**

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	49	0	0	0	0	0	49
GT Beelitz-Heilstätten	1413	0	0	53	1	2	1464
GT Kanin	144	0	1	0	1	0	143
GT Klaistow	131	0	0	0	0	0	131
GT Körzin	62	0	0	0	0	1	61
GT Schönefeld	117	0	1	1	0	3	114
OT Beelitz	5.944	1	8	20	8	16	5941
OT Buchholz	406	0	0	1	3	0	407
OT Busendorf	432	0	1	0	0	0	431
OT Elsholz	336	0	0	0	0	3	333
OT Fichtenwalde	3.135	1	2	8	0	3	3139
OT Reesdorf	122	0	0	0	0	0	122
OT Rieben	312	1	0	0	0	1	312
OT Salzbrunn	140	0	1	0	0	0	139
OT Schäpe	170	0	0	1	0	0	171
OT Schlunkendorf	182	0	0	0	0	1	181
OT Wittbrietzen	504	0	0	1	0	0	505
OT Zauchwitz	247	1	2	0	0	0	246
<b>Gesamt Stadt Beelitz</b>	<b>13.846</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>85</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>13.889</b>

**- Ende amtlicher Teil -**

**IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ**

**Herausgeber:**

Stadt Beelitz,  
vertreten durch den Bürgermeister;  
14547 Beelitz, Berliner Str. 202  
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: [stadtverwaltung@beelitz.de](mailto:stadtverwaltung@beelitz.de)  
Internet: [www.beelitz.de](http://www.beelitz.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

**Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41